

# Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau

## 1. Wozu Verwendbarkeitsnachweise und Kennzeichnungen im Trockenbau?

Im Trockenbau und Ausbau wird eine ständig wachsende Vielzahl unterschiedlicher Baustoffe, Bauprodukte und Systeme angeboten. Weder Fachunternehmen noch Architekten oder Fachplaner können bei den verwendeten Bauprodukten die technischen Eigenschaften und deren Eignung erkennen, wie z. B. Baustoffklasse, Schadstoffemission, Wärmeleitfähigkeit, Festigkeit.

Wie ist die Tragfähigkeit eines Dübels? Wer garantiert mir die Wärmeleitfähigkeit eines Dämmstoffs? Woher kommt der Baustoff? Wer haftet dafür? Ist das Bauprodukt für den Einsatzzweck überhaupt verwendbar? Der Verwendbarkeitsnachweis und die zugehörige Übereinstimmungserklärung geben hier die Sicherheit.

Zur Qualitätssicherung und zur Begrenzung von Haftungsrisiken müssen Hersteller und Ausführende über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und Trockenbausystemen Nachweise führen. Was „Bauprodukte“ im baurechtlichen Sinn sind, wann sie mit einem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) und/oder einem CE-Zeichen gekennzeichnet sein müssen, wann sie eines besonderen Nachweises bedürfen und wie die Verwendbarkeit nachzuweisen ist, erklärt dieses Merkblatt. Die Begrifflichkeiten in den europäisch geregelten Verordnungen sind in unserem Sprachgebrauch oft ungewohnt, auch hier soll dieses Merkblatt eine Einführung bieten.

## 2. Baurechtliche Anforderung zur Verwendung von Bauprodukten und Bauarten

### Die Bauproduktenverordnung (BauPVO)

Mit der eingeführten Bauproduktenverordnung vom 1. Juli 2013 wird der Verkauf und die Anwendung von Baustoffen und Trockenbaukonstruktionen (diese werden hier „Bauprodukte“ und „Bauarten“ genannt) innerhalb der Europäischen Union neu geregelt. Es besteht die Anforderung an die CE-Kennzeichnung europäisch geregelter Bauprodukte. Über die CE-Kennzeichnung hinaus können in Deutschland weitere Kennzeichnungen erforderlich sein (z. B. Ü-Zeichen).

Bauprodukte und Bauarten sind dann von besonderer bauaufsichtlicher Relevanz, wenn diese „wesentliche Anforderungen“ erfüllen, wie z. B. Anforderungen an die Tragfähigkeit und Standsicherheit, an den Brandschutz, den Schallschutz, den Wärmeschutz. Diese Baustoffe und Trockenbaukonstruktionen dürfen nur dann verwendet werden, wenn ihre „Verwendbarkeit“ nachgewiesen ist.

### Die Bauregelliste (BRL)

Die vom Deutschen Institut für Bautechnik, Berlin (DIBt) veröffentlichte „Bauregelliste“ (BRL) enthält ein Verzeichnis von Bauprodukten und Bauarten, welche die bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllen. Sie gibt die von den Baustoffen und den Trockenbausystemen einzuhaltenen technischen Regeln wie z.B. DIN-Normen oder Prüfzeugnisse an und definiert, wie der Verwendbarkeitsnachweis zu führen ist. Die Bauregelliste sollte jedem Unternehmen des Trockenbaus und der Bauüberwachung vorliegen.

Die Bauregelliste unterteilt sich in folgende Bereiche:

- Bauregelliste A: Bauprodukte und Bauarten nach den Landesbauordnungen
- Bauregelliste B: Bauprodukte entsprechend den Richtlinien der EU
- Bauregelliste C: Bauprodukte von untergeordneter baurechtlicher Bedeutung

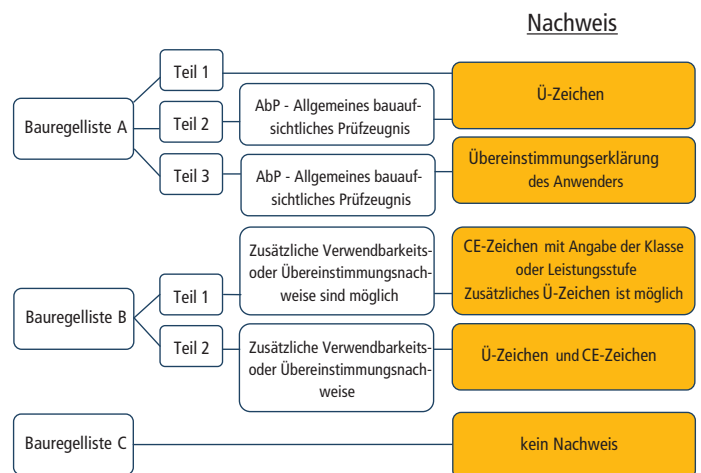


Abb. 01 Schema der Bauregelliste

„Technische Regeln“ sind je nach Bauprodukt:

- eine DIN-Norm oder eine DIN EN-Norm
- eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)
- eine europäische technische Bewertung (ETA, auch Europäische technische Zulassung)
- ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
- eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE). Eine Zustimmung im Einzelfall als Verwendbarkeitsnachweis beim Einsatz wesentlicher Bauprodukte ist erforderlich, wenn keine Norm, Zulassung oder Prüfzeugnis existiert oder von diesen wesentlich abgewichen wird. Die Zustimmung im Einzelfall ist für jedes Bauvorhaben bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen

**Bauprodukte** im Trockenbau sind z. B.

- Plattenwerkstoffe, wie Gipskarton- und Gipsfaserplatten, Mineralwolleplatten und Metallkassetten
- Dämmstoffe (Mineralwolle, Trittschalldämmstoffe, etc.)
- Unterkonstruktionsbauteile (Profile, Abhänger, Verbinder, etc.)
- Befestigungsmittel (Schrauben, Dübel, Anker, etc.)
- Sonder-Bauprodukte mit Brandschutzanforderungen wie Schotts, Revisionsklappen, Türen, etc.

Abb. 02 Kennzeichnung von Gipsbauplatten

Abb. 03 Kennzeichnung von Verbindungsmitteln

**Bauarten** im Trockenbau sind unter anderem

- Trockenbausysteme mit Brand- und Schallschutzanforderungen
- Es wird zwischen geregelten und nicht geregelten („wesentlichen“) Bauprodukten und Bauarten unterschieden

Die Arten von Bauprodukten und Bauarten werden nachfolgend kurz beschrieben.

### Geregelte Bauprodukte nach BRL A, Teil 1

Für „geregelte Bauprodukte“ liegen technische Regelungen vor, wie z. B. DIN-Normen, DIN EN-Normen.

Die Anwendung des Bauprodukts ergibt sich aus der Übereinstimmung mit der DIN-Norm, welche die wesentlichen Anforderungen festlegt. Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der DIN Norm wird durch ein „Ü-Zeichen“ (Übereinstimmungszeichen nach BRL A oder das CE-Zeichen (nach BRL B) dokumentiert.

**i** Eine Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen und/oder CE-Zeichen ist für geregelte Bauprodukte immer erforderlich.

Geregelte Bauprodukte für den Trockenbau sind vor allem in der Bauregelliste A Teil 1, in den Kapiteln 3 (Holzbau), Kapitel 5 (Dämmstoffe), Kapitel 6 (Türen) oder Kapitel 9 (Wand- und Deckenbekleidungen, Trennwände) enthalten. Geregelte Bauprodukte, wie z. B. Dämmstoffe und Holzwerkstoffplatten, für die europäisch harmonisierte technische Regeln existieren (z. B. DIN EN Normen), sind in Bauregelliste B aufgeführt.



Abb. 04 Kennzeichnung von werkseitig vorgefertigten Wandelementen

### Nicht geregelte Bauprodukte

Für sogenannte „nicht geregelte Bauprodukte“, d.h. Bauprodukte, für die keine technische Regeln in Form von Normen existieren oder die von einer Norm wesentlich abweichen, ergibt sich die Verwendbarkeit im Trockenbau aus der Übereinstimmung mit einer „allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)“ oder einer europäischen technischen Bewertung (ETA). Für einige Bauprodukte und Trockenbausysteme ist ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) ausreichend. Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit der technischen Regel wird auch hier durch das Ü-Zeichen (bei abZ/abP) oder das CE-Zeichen (bei einer ETA) dokumentiert.

**i** Eine Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen und/oder CE-Zeichen ist für nicht geregelte Bauprodukte immer erforderlich.

### Sonstige Bauprodukte

„Sonstige Bauprodukte“ sind Bauprodukte, die nicht wesentliche Anforderungen in einem Bauwerk erfüllen müssen. Dies betrifft eine Vielzahl von Bauprodukten im Trockenbau. Es existieren technische Regeln (z. B. DIN-Normen) für das Bauprodukt, die eingehalten werden müssen. Eine Kennzeichnung des Bauproduktes gemäß den Anforderungen der jeweiligen Norm muss erfolgen. Eine Kennzeichnung mit einem Ü-Zeichen ist bei „sonstigen Bauprodukten“ nicht zwingend erforderlich. Eine Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erfolgt, wenn für das Bauprodukt eine harmonisierte EN-Norm existiert. „Sonstige Bauprodukte“ des Trockenbaus sind z. B. Metallprofile, Schnellbauschrauben, usw.

### Bauarten

Als Bauart bezeichnet man das Zusammenfügen von Bauprodukten zu einem Bauteil oder Trockenbausystem (bauliche Anlage). Dies bedeutet, Trockenbaukonstruktionen stellen eine Bauart dar, wie z. B. Unterdecken, Ständerwände, Hohlraum- und Doppelböden, Träger- und Stützenbekleidungen, usw.

Der für Bauarten geforderte Übereinstimmungsnachweis ist die „Übereinstimmungserklärung“ durch den „Anwender“ (s. Abschnitt 4). Als „Anwender“ wird in diesem Fall das ausführende Fachunternehmen verstanden.

### Geregelte Bauarten

Bauarten, für die DIN-Normen existieren, bezeichnet man als „geregelte Bauarten“, z. B. Montagewände nach DIN 4103 und DIN 18183 oder Unterdecken und Deckenbekleidungen nach DIN 18168. Der Übereinstimmungsnachweis bezieht sich auf die relevante DIN-Norm.

### Nicht geregelte Bauarten nach BRL A, Teil 3

Für „nicht geregelte Bauarten“ existieren keine technischen Regeln (also keine Normen) oder sie weichen von bestehenden technischen Regeln wesentlich ab. Als Verwendbarkeitsnachweis bedürfen sie:

- einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)
- eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder
- einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE)

In Bauregelliste A, Teil 3, sind unter anderem Trockenbaukonstruktionen mit Brand- und Schallschutzanforderungen (z. B. Wände und Unterdecken nach DIN 18168, Schachtbekleidungen) aufgeführt.

### Bausatz / KIT nach BRL B, Teil 1

Der „Bausatz“ besteht in der Regel aus mindestens zwei unterschiedlichen „Komponenten“ (Bauprodukte und/oder Bauarten), woraus ein neues Bauprodukt entsteht, welches von einem Hersteller angeboten wird. Komponenten eines Bausatzes sind herstellerabhängig oder in ihrer technischen Eigenschaft genau beschrieben. Bausätze können z. B. Raum-in-Raum-Systeme in Trockenbauweise aber auch Unterdeckensysteme sein. Die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen erfolgt für den gesamten Bausatz. Wird eine Bausatz auf der Baustelle errichtet oder eingebaut, handelt es sich im baurechtlichen Sinn um eine Bauart.

### 3. Das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Durch die Kennzeichnung von Bauprodukten mit dem Ü-Zeichen und/oder CE-Zeichen garantiert ein Hersteller, dass sein Bauprodukt technische Mindesteigenschaften erfüllt und damit gemäß den Vorgaben der

für das Bauprodukt gültigen technischen Regeln eingesetzt werden darf. Der Bauherr soll durch die Verwendung dieser Bauprodukte mit Verwendbarkeitsnachweis und entsprechender Kennzeichnung vor Schäden bewahrt werden.

**i** Werden Bauprodukte ohne Verwendbarkeitsnachweis oder entsprechender Kennzeichnung eingesetzt, setzen sich das Trockenbau-Unternehmen und die für die Bauüberwachung Verantwortlichen folgenden Risiken aus:

1. dass die Beweislast über die Produkteigenschaften und Verwendbarkeit für den Anwendungszweck bei ihm liegt
2. dass er eine mangelhafte Leistung im juristischen und/oder technischen Sinne erbracht hat
3. dass er seinen Vergütungsanspruch für seine Leistung verliert
4. dass der Auftraggeber die Leistung und die Abnahme verweigern kann
5. dass ein Bußgeld (Ordnungswidrigkeit) verhängt wird
6. dass sich die Gewährleistungszeiträume im Schadensfall verlängern (Organisationsverschulden mit Haftungszeiträumen bis zu 30 Jahren).

Kommt es durch gekennzeichnete Bauprodukte zu Schäden, so ist die Rückverfolgbarkeit eines Bauproduktes bis zum Hersteller gegeben, was das ausführende Fachunternehmen vor Schadensersatzansprüchen schützt.

### Verwendbarkeitsnachweis und Kennzeichnung

Besitzt ein Bauprodukt einen Verwendbarkeitsnachweis, d.h. entspricht einer technischen Regel (Norm), so wird die Übereinstimmung durch das Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen bzw. CE-Zeichen) bestätigt.

**EPS-Bodendämmplatte WL 035 - 100 kPa**

<p>Hersteller Technische Regel Zertifizierungs-Stelle 20121010</p>	Anwendungstyp nach DIN 4108 -10 DEO		<p>Qualitätstyp <b>EPS 035 DEO dm</b> DIN 4102-B1 schwerentflammbar; in horizontaler Anordnung nur als sichtbare Deckenbekleidung mit einer Dicke ≤ 80 mm und unter Estrichen. 2.742</p> <p>3 004711 595520</p>	
	<p>Neendicke mm <b>50</b></p>	<p>Nutzmaß mm <b>1000 x 500</b></p>		
	<p>Kanten <b>Stumpf</b></p>	<p>Platten Stck. <b>9</b></p>		<p>Fläche m<sup>2</sup>. <b>4,50</b></p>
	<p>Druckspannung 10% <b>100 kPa</b></p>			
<p>Wärmeleitfähigkeit <b>0,035 W/(mK)</b> Bemessungswert nach allg. bauaufs. Zulassung</p>			<p>Hersteller Adresse</p>	

DIN EN 13163 - Euroklasse E  
Bodendämmplatte EPS 035 DEO dm 100 kPa  
R<sub>D</sub> = 1,40 m<sup>2</sup>K/W  
Neendicke: 50 mm

EPS EN 13163-T1-L1-W1-S1-P3-B550-CS(10)100-DS(N)5-DLT(1)5  
DOP/Leistungserklärung: [http://www.eps-hersteller.com/dop\\_eps\\_035\\_100](http://www.eps-hersteller.com/dop_eps_035_100)

Abb. 05 Beispiel der Kennzeichnung von EPS-Dämmstoff

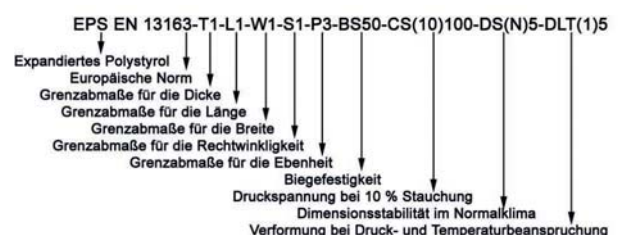


Abb. 06 Beispiel des Kennzeichnungsschlüssels

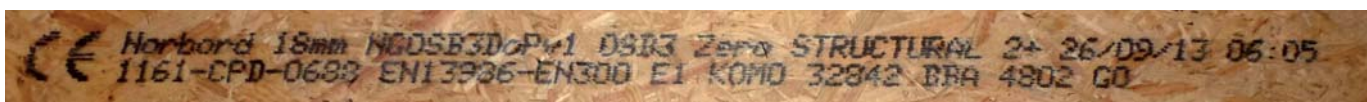


Abb. 07 Kennzeichnung von OSB-Platten

Der Hersteller ist verpflichtet, ein „wesentliches“ Bauprodukt mit dem Ü-Zeichen und/oder CE-Zeichen zu kennzeichnen.

Die Kennzeichnung kann entweder angebracht sein

- auf dem Bauprodukt oder
- auf einem Beipackzettel oder
- auf der Verpackung oder
- auf dem Lieferschein bzw. als Anlage des Lieferscheins



Abb. 08 Kennzeichnung von XPF-Dämmstoff

Mit der CE-Kennzeichnung bestätigt der Hersteller, dass ein Produkt den geltenden europäischen Anforderungen genügt und im Wirtschaftsraum gehandelt und in Verkehr gebracht werden darf. Die Verwendbarkeit des jeweiligen Bauproduktes ist national festgelegt.

**i** Die ausführenden Fachunternehmen des Trockenbaus haben die Pflicht, die ordnungsgemäße Kennzeichnung der Bauprodukte zu prüfen!

### Das Ü-Zeichen

Das Übereinstimmungszeichen muss immer folgende Angaben enthalten

- Hersteller, oft mit Herstellwerk, auch verschlüsselt
- Technische Regel (DIN-Norm oder abZ oder abP)
- Zeichen der Zertifizierungsstelle, wenn ein Übereinstimmungszertifikat für das Bauprodukt erforderlich ist.



Abb. 09 Übereinstimmungszeichen

Dies ist für die jeweiligen Bauprodukte in der Bauregelliste bzw. in der abZ oder in dem abP festgelegt

### Die Leistungserklärung

Die Bauproduktenverordnung (BauPVO) fordert für jedes Produkt, für das eine europäisch harmonisierten Norm oder einem europäisch technischen Bewertung (ETA) zugrunde liegt, eine sogenannte „Leistungserklärung“. In der Leistungserklärung sind alle, für den Verwendungszweck wesentliche Eigenschaften, anzugeben. Mit der CE-Kennzeichnung wird vom Hersteller die Übereinstimmung mit den in der Leistungserklärung angegebenen Eigenschaften bestätigt.

### 4. Die Übereinstimmungserklärung

Mit einer „Übereinstimmungserklärung“ bescheinigt er dem Bauherrn, dass die von ihm erstellte „Bauart“ (Trockenbaukonstruktion) mit den relevanten technischen Regeln z. B. den geltenden DIN-Normen, Zulassung, Prüfzeugnis oder einer Zustimmung im Einzelfall übereinstimmt. Diese Übereinstimmungserklärung kann formlos auf einem Firmenbriefpapier erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung muss folgende Angaben enthalten:

**i** Während für die einzelnen Bauprodukte der Hersteller, der sie produziert und verkauft, haftet, ist für erstellte Trockenbaukonstruktionen („Bauarten“) das ausführende Unternehmen verantwortlich. Er wird im baurechtlichen Sinne zum „Hersteller“.

### Übereinstimmungserklärung

Hiermit bestätigen wir die Übereinstimmung der Trennwand Pos. 052-1, mit der Anforderung F 90-A, mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-13/01 (oder alternativ z. B. DIN 4102-4).

Die Konstruktions- und Anschlussausbildung erfolgte nach den Vorgaben des genannten Prüfzeugnisses. Es wurden die im Prüfzeugnis P-13/01 genannten Bauprodukte eingesetzt.

Firma, Datum, Unterschrift, Stempel

Abb. 10 Beispiel der Übereinstimmungserklärung

## 5. Wie erfolgen Wareneingangskontrolle und Dokumentation?

### Wareneingangskontrolle

Eine Kontrolle der dem Trockenbauunternehmen gelieferten Bauprodukte ist erforderlich, um festzustellen,

**i Hinweis:** Bei fehlender oder mangelhafter Kennzeichnung hat das Unternehmen hinsichtlich der Verantwortung und Haftung für das Bauprodukt keinen Rechtsanspruch an den Hersteller.

1. ob die gelieferten Bauprodukte mit den bestellten Bauprodukten übereinstimmen (Bezeichnung, Art, Menge, Abmessungen, technische Spezifikation) und keine Beschädigungen aufweisen
2. ob das Bauprodukt ordnungsgemäß gekennzeichnet ist.

Auf den Bauprodukten müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- der Hersteller
- das Brandverhalten / die Baustoffklasse
- das Übereinstimmungszeichen bei (geregelten oder nicht geregelten) „wesentlichen“ Bauprodukten, bzw. die technische Regel bei „sonstigen Bauprodukten und/oder CE-Zeichen“
- die technische Eigenschaften bzw. Spezifikationen für den Einsatzzweck.

Beispiele:

**CW-Profile**, Hersteller, CE-Kennzeichnung DIN EN 14195, Brandverhalten/Baustoffklasse (bei Stahl immer A1), ergänzend DIN 18182.



Abb. 11 Kennzeichnung von Profilen

**Dampfbremssfolie**, Hersteller, CE-Kennzeichnung DIN EN 13984, Brandverhalten/Baustoffklasse (z. B. B2), sD-Wert (z. B. 100 m).

**Abhänger**, Hersteller, CE-Kennzeichnung DIN EN 13964, Brandverhalten, Tragfähigkeit, ergänzend DIN 18168, Tragfähigkeitsklasse, Baustoffklasse (bei Stahl immer A1).

**Steinwolle**, Hersteller, CE-Kennzeichnung DIN EN 13162, Eigenschaftsklassen, Nennwert Wärmeleitfähigkeit, Brandverhalten/Baustoffklasse A1, (zusätzlich kann eine nationale Kennzeichnung erfolgen: Ü-Zeichen mit Hersteller/ Zulassungsnummer/ Zeichen der Zertifizierungsstelle, Bemessungswert Wärmeleitfähigkeit, Baustoffklasse A1, Anwendungstyp DIN 4108-10).

**Gipsplatte** CE-Kennzeichnung DIN EN 520, Anwendungsbereich, Brandverhalten/Baustoffklasse (z. B. A2-s1,d0), ergänzend DIN 18180.

### Dokumentation

Der Bauherr ist berechtigt, vom ausführenden Unternehmen jederzeit die Verwendbarkeitsnachweise für die erstellten Bauleistungen anzufordern. Aus diesem Grund ist eine Dokumentation der eingesetzten Bauprodukte und erstellten Trockenbaukonstruktionen (Verwendbarkeitsnachweis) von großer Bedeutung.

### Eine Dokumentation

- ist notwendige Voraussetzung für den Nachweis der eingesetzten Bauprodukte
- sie dient der Absicherung des ausführenden Unternehmens
- sie kann als „Serviceleistung“ für den Bauherrn dargestellt werden, in Form einer Übergabe der Dokumentation der verwendeten Bauprodukte und der ausgeführten Bauleistungen.

Die eingesetzten Baustoffe sind über Bestellung und Lieferschein ausreichend zu dokumentieren. Dabei ist auch die vorgefundene Kennzeichnung zu dokumentieren, falls sie nicht auf den Lieferbescheinigungen angebracht ist.



Kaum ein Bauvorhaben wird heute ohne Trockenbausysteme errichtet. Die technologische, funktionale und wirtschaftliche Überlegenheit des Trockenbaus macht diesen zu einer unverzichtbaren Bauweise. Dabei ist das gestalterische Potenzial des Trockenbaus einzigartig.

Die RAL-Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. ist ein Zusammenschluss von ausgezeichneten Fachunternehmen des Trockenbaus. Sie definiert Qualitätsstandards im Trockenbau und sichert eine hohe Ausführungs- und Gestaltungsqualität durch eine regelmäßige Fremdüberwachung der mit dem Gütezeichen ausgezeichneten Fachunternehmen des Trockenbaus. Die Fremdüberwachung wird durch ein bauaufsichtliches anerkanntes und zertifiziertes Überwachungsinstitut der VHT Darmstadt durchgeführt. Das RAL-Gütezeichen zeichnet besonders qualifizierte und qualitätsbewusste Fachunternehmen des Trockenbaus aus. Die RAL-Gütegemeinschaft Trockenbau e. V. vertritt die Interessen von Bauherrn, Architekten und den qualitätsorientierten Unternehmen des Trockenbaus. Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen sind die Qualitätsstandards des RAL-Gütezeichens Trockenbau ein hilfreiches Instrument bei der Auswahl von Fachunternehmen. Das RAL-Gütezeichen Trockenbau steht für Ausführungskompetenz, hochwertige handwerkliche Leistungen sowie für Vertrauen und Sicherheit.



Foto: Ingrid Fiebak Fotografie

#### Fachunternehmen mit RAL-Gütezeichen



#### Partner für Aus- und Weiterbildung im Trockenbau



#### Weitere Informationen und Bezugsadressen

Gütegemeinschaft Trockenbau e. V.  
 Annastraße 18  
 64285 Darmstadt  
 Telefon 06151 96599-28  
 info@trockenbau-ral.de  
 www.trockenbau-ral.de

Versuchsanstalt für Holz- und Trockenbau  
 Annastraße 18  
 64285 Darmstadt,  
 Telefon 06151 59 949-0  
 info@vht-darmstadt.de  
 www.vht-darmstadt.de

Baugelliste:  
 DIBt – Deutsches Institut für Bautechnik  
 Kolonnenstr. 30 B  
 10829 Berlin,  
 Telefon 030 78730-0  
 Fax 030 78730-320  
 info@dibt.de  
 www.dibt.de

Normen:  
 Beuth-Verlag GmbH  
 Burggrafenstraße 6  
 10787 Berlin,  
 Telefon 030 2601-0  
 Fax 030 2601-1260  
 www.beuth.de